

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel

Gehilfenprüfung Herbst 1943

Nachstehend werden die durch die Landesleiter der Reichsschrifttumskammer bzw. Vorsitzenden der Gehilfenprüfungsausschüsse gemeldeten Einzelheiten für die Prüfung im Herbst 1943 bekanntgegeben. Angaben aus den noch nicht aufgeführten Gauen folgen voraussichtlich in einer der nächsten Börsenblattausgaben.

Grundsätzlich ist folgendes zu beachten:

1. Lehrlinge

Zu der Prüfung haben sich diejenigen Lehrlinge zu melden, die ihre Prüfung im Frühjahr 1943 nicht bestanden haben, und diejenigen, die ihre Lehre bis zum 31. Oktober 1943 beenden.

2. Notprüfungen

Lehrlinge, die erst nach dem 31. Oktober 1943 auslernen, aber schon vorher mit einer Einberufung zum Arbeits- oder Wehrdienst rechnen müssen, haben Gelegenheit, die Prüfung abzulegen, sobald sie *mindestens zwei Drittel ihrer Lehrzeit abgeleistet haben*. Sofern die Betroffenen bereits einen entsprechenden Bereitstellungsschein in Händen haben, also täglich mit ihrer Einberufung rechnen müssen, und eine Teilnahme an der allgemeinen Herbstprüfung 1943 nicht möglich ist, setzen sich solche Lehrlinge sofort mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Verbindung, um sich der Notprüfung an einem anderen, mit dem Prüfungsausschuß zu vereinbarenden Termin zu unterziehen. Voraussetzung ist in jedem Falle, daß die Genehmigung der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — zur Ablegung der Notprüfung vorliegt und daß der Lehrherr in einer Beurteilung des Lehrlings gegen die vorzeitige Prüfung keine Bedenken zum Ausdruck bringt. Die Prüfungs-urkunde darf erst beim Vorliegen der tatsächlichen Einberufung zum RAD. oder zum Wehrdienst ausgehändigt werden.

3. Buchhändlerische Hilfskräfte

Zu der Prüfung im Herbst 1943 sind ferner wieder buchhändlerische Hilfskräfte zuzulassen, die im Sinne des Aufrufs des Leiters des Deutschen Buchhandels und der dazu ergangenen Ausführungen (Börsenblatt Nr. 33/1941) Anerkennung als Buchhändler finden möchten. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, daß die Betroffenen mindestens ein Jahr lang praktisch buchhändlerisch gearbeitet haben, während dieser Zeit ordnungsgemäß der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — gemeldet waren und im Besitze des erforderlichen Aufnahmeschreibens bzw. des Ausweises für buchhändlerische Hilfskräfte sind. Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können keinesfalls zur Prüfung zugelassen werden. In Zweifelsfällen ist bei der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — Rückfrage zu halten.

4. Lehrlinge und buchhändlerische Hilfskräfte aus Gauen, in denen keine Prüfungen durchgeführt werden, wenden sich wegen Ablegung der Prüfung an die für sie zuständige Landesleitung (Landesobmann des Buchhandels), die beschließt, in welchem Nachbargau die Prüfung erfolgen kann.

5. Die Prüfung von Lehrlingen aus Leihbüchereien und Lehrmittelhandlungen findet vorerst nur in Leipzig statt. Nähere Einzelheiten werden in Kürze im Börsenblatt veröffentlicht.

Die buchhändlerische Gehilfenprüfung können Leihbuchhändler-Lehrlinge nur dann ablegen, wenn sie ein Drittel der Lehrzeit in einer Firma des Verlags- oder vertreibenden Buchhandels (Richtlinien zur Berufserziehung, Artikel I, 4 b) ausgebildet worden sind.

6. Eine Prüfungsgebühr wird nicht erhoben.

7. Die Anmeldung darf nur auf dem vorgeschriebenen Formular erfolgen. Anmeldevordrucke für die Prüfung sind kostenlos vom Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler (Leipzig C 1, Gerichtsweg 26, Postschließfach 274/275) zu beziehen, soweit sie die einzelnen Landesleitungen nicht selbst ausgeben.

Sofern von den Landesleitungen nichts anderes bestimmt wird, sind den Meldungen folgende Unterlagen beizufügen:

Kurzgefaßter Lebenslauf, Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule, Lehrvertrag, Lehrlingspaß, kurzer Bericht des Lehrherrn über Befähigung und Leistung des Lehrlings und, soweit die Teilnahme an einem früheren Lehrgang bereits erfolgt sein sollte, eine Bescheinigung über den Besuch der Reichsschule des Deutschen Buchhandels. Außerdem ist den Meldungen eine Erklärung beizufügen, daß das Fernunterrichtswerk „Der Deutsche Buchhandel — Briefe zur Berufsförderung“ durchgearbeitet wurde.

Die geforderten Unterlagen — besonders der Lehrlingspaß — sind sorgfältig auszufüllen und pünktlich zu den von den Landesleitungen festgesetzten Terminen einzureichen. Sollte aus irgendeinem Grunde das eine oder andere Schriftstück bei der Anmeldung zur Prüfung, die ebenfalls *pünktlich* vorzunehmen ist, nicht beigelegt werden können, ist hierfür durch den Lehrherrn eine Begründung abzugeben. Verspätet eingereichte Anmeldungen zur Prüfung können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Buchhändlerische Hilfskräfte können als ordentliche Buchhändler erst dann anerkannt werden, wenn sie die buchhändlerische Gehilfenprüfung bestanden und eine Arbeitswoche besucht haben.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß einem buchhändlerischen Lehrling nur dann die zur Berufstätigkeit nötige Eignung im Sinne des § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 zugesprochen werden kann, wenn er nach der Bekanntmachung Nr. 25 der Reichsschrifttumskammer die buchhändlerische Gehilfenprüfung bestanden hat. In bezug auf den Besuch der Reichsschule des Deutschen Buchhandels wird auf die Mitteilung betreffend „Reichsschule des Deutschen Buchhandels“ im Börsenblatt Nr. 6 vom 10. Januar 1942 verwiesen.

Leipzig, den 30. Juli 1943

I. A.: gez. v. Kommerstädt

Gau	Prüfungszeit	Prüfungsort	Meldungen	
			bis zum	an
Baden-Nord bis einschließlich Offenburg	12. 9. 1943	Karlsruhe, Passage 3	16. 8. 1943	Landesobmann Hans Mende, Karlsruhe, Passage 3
Baden-Süd bis einschl. Lahr u. gesamt. Elsaß	19. 9. 1943, 8 Uhr	Freiburg i. Br., Stadtbücherei, Münsterplatz	16. 8. 1943	Hans Ferdinand Schulz, z. Zt. Straßburg i. E., Große Kirchgasse 4
Bayreuth		(Näheres siehe Gau Franken)		
Berlin	2. und 3. 10. 1943	Berlin (Näheres laut schriftlicher Benachrichtigung. Außerdem ist von allen Prüflingen Ende August eine schriftl. Klausurarbeit anzufertigen.)	10. 8. 1943	Landesleitung Berlin der Reichsschrifttumskammer, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 6
Danzig-Westpreußen	26. 9. 1943, 9 Uhr	Danzig, Langgasse 40 (Firma P. Rosenberg)	15. 8. 1943	Landesleitung der Reichsschrifttumskammer, Danzig, Dominikswall 4 II
Düsseldorf	26. 9. 1943,	Düsseldorf (Prüfungslokal u. Zeit wird den Prüflingen noch bekanntgegeben)	15. 8. 1943	Landesleitung der Reichsschrifttumskammer, Düsseldorf, Grafenberger Allee 66
Essen	25. 9. 1943, 9 Uhr	Duisburg, Königstraße 21 (Buchhandlung Scheuermann)	16. 8. 1943	Landesobmann d. Buchhandels Karl Schübert, Duisburg, Königstr. 21